



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 14 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Donnerstag, 12. Jan. 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier für das Sommersemester 2012 vom 15. Dezember 2011	4
Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) vom 16. Dezember 2011	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 10. Januar 2012	7

**Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Trier
für das Sommersemester 2012**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 10. November 2011 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09. Dezember 2011, Az.: 974 52 355/40 (2) genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2012 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2012 bereits daraus ergeben, dass in der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier vom 13. Juli 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 12, S. 6 f.) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten

Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2012 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15. März 2012 für das Sommersemester 2012 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2011

Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Sommersemester 2012**

**Anlage 1
(zu § 1)**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Erziehungswissenschaften - Kernfach	Bachelor	0*
Erziehungswissenschaften - Nebenfach	Bachelor	0*
Psychologie - Kernfach	Bachelor	0*
Psychologie - Kernfach	Master	70
Englisch - Lehramt	Bachelor of Education	0*
Deutsch - Lehramt	Bachelor of Education	0*
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Hauptfach	Bachelor	0*
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Nebenfach	Bachelor	0*
Medienwissenschaft - Hauptfach	Master	6
Medienwissenschaft - Nebenfach	Master	5
Angewandte Geographie - Kernfach	Bachelor	0*
Geographie - Lehramt	Bachelor of Education	0*
Biologie - Lehramt	Bachelor of Education	0*
Umwelt-Geowissenschaften - Kernfach	Bachelor	0*
Bio-Geo-Analyse - Kernfach	Bachelor	0*

* Zulassung nur im Wintersemester

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Sommersemester 2012**

**Anlage 2
(zu § 2)**

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Erziehungswissenschaft, Bachelor, Kernfach	182									
Erziehungswissenschaft, Bachelor, Nebenfach	27									
Psychologie, Bachelor, Kernfach	159	0	231	0	161	0	0	0	0	
Psychologie, Master, Kernfach	68	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch, Bachelor of Education, Lehramt	283									
Englisch, Bachelor of Education, Lehramt	193									
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	48	0	57	0	33	0	0	0	0	
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	36	0	51	0	43	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	15	0	13	0	0	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	7	0	6	0	0	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	0	0	0	35	
Medienwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	0	0	0	43	
Politikwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	0	0			
Politikwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	0	0			
Sozialkunde Lehramt an Realschulen, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0	0			
Sozialkunde Lehramt an Gymansien, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0	0			
Politikwissenschaft, Bachelor, Hauptfach	0	159	0	159						
Politikwissenschaft, Bachelor, Nebenfach	0	61	0	67						
Sozialkunde, Bachelor of Education, Lehramt	0	86	0	80						
Politikwissenschaft, Master, Hauptfach	0	72	0	92						
Politikwissenschaft, Master, Nebenfach	0	31	0	21						
Angewandte Humangeographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Angewandte Physische Geographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Angewandte Umweltwissenschaften, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie, Lehramt an Realschulen, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0	0	0	10	
Geographie, Lehramt an Gymnasien, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0	0	0	46	
Geographie, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Angewandte Biogeographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Angewandte Geographie, Bachelor, Kernfach	90	0	129	0	75	0	0	0	0	
Geographie, Bachelor of Education, Lehramt	90	0	112	0	64					
Umwelt-Geowissenschaften, Bachelor, Kernfach	61									
Bio-Geo-Analyse, Bachelor, Kernfach	41									
Biologie, Bachelor of Education, Lehramt	30	0	39	0	37					

**Änderung
der Richtlinie der Universität Trier
zur Stipendienvergabe im Rahmen
des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendium)**

Vom 16. Dezember 2011

Der Senat der Universität Trier hat am 15. Dezember 2011 folgende Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt neu geändert:

1. Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird eine erste Vorauswahl durchgeführt. Diese Vorauswahl erfolgt ausschließlich nach folgenden Kriterien:

- a) bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder der besonderen Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Trier berechtigt
 - b) den Faktoren gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Stip-V.
2. für bereits immatrikulierte Studierende nach
- a) den bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweisen, insbesondere dem Notendurchschnitt unter Berücksichtigung der erreichten

- Leistungspunkte¹, sofern solche vergeben wurden, und der Zahl der bereits absolvierten Fachsemester,
- b) den Ergebnissen einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms,
- c) für Studierende eines Master-Studiengangs der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums und
- d) den Faktoren gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Stip-V.

Nach diesen Kriterien wählt der zentrale Stipendenauswahlausschuss zunächst mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aus wie Stipendien zu vergeben sind. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen weitere Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis der Vorauswahl schriftlich informiert.

(5) Die gemäß Absatz 4 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen tabellarischen Lebenslauf,
2. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
3. ggf. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang),
4. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
5. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
6. ggf. Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen und herausragendem Engagement.

(6) Die endgültige Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch einen zentralen Stipendenauswahlausschuss. Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberinnen oder der Bewerber werden aber auch die Auswahlkriterien nach § 2 Abs. 2 StipV berücksichtigt. Um Potenziale auszuschöpfen und die Entscheidung leistungsbereiter junger Menschen für ein Hochschulstudium bzw. ein weiterführendes Masterstudium zu erleichtern, wird im Rahmen der Betrachtung der Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StipV insbesondere auch die Bedürftigkeit der Bewerber berücksichtigt.

2. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

3. Im bisherigen Absatz 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachbereich“ die Worte „oder Fach“ eingefügt.

II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 16. Dezember 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

¹ Bei Eingabe der Matrikelnummer kann der Notendurchschnitt durch die Universität ermittelt werden. Hierzu ist das Einverständnis des Bewerbers notwendig.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier

Vom 10. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Januar 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1883), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 12, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Psychologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bachelorabschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie) oder gleichwertiger Studienabschluss und
- b) Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in mindestens zwei der drei Anwendungsfächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie.

(2) Ein Studienabschluss ist gleichwertig im Sinne des Abs. 1 Buchst. a), wenn er in seiner diagnostisch-methodischen sowie inhaltlichen Orientierung einem „B.Sc. Psychologie“ entspricht. Die Prüfung obliegt dem Fachprüfungsausschuss Psychologie im Einzelfall.

(3) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang ist zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 140 LP aus einem Studiengang entsprechend Absatz 1 und Absatz 2

nachgewiesen werden können. Eine in diesem Falle erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die in dieser Prüfungsordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung
„1. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einzelprüfungen“ die Wörter „oder Gruppenprüfungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „maximal“ eingefügt.

4. § 9 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden die §§ 9 bis 12.

6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

7. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang Masterstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine
2. Bachelorabschluss (B.Sc.) im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie)
3. Nachweis erbrachter Leistungen aus einem Studiengang „Bachelor of Science Psychologie“ in Form von Veranstaltungen aus mindestens zwei der drei Anwendungsfächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24-26 SWS (davon 20 SWS in den psychologischen Wahlpflichtmodulen und 4-6 SWS im nichtpsychologischen Wahlpflichtmodul)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Evaluation und Angewandte Diagnostik	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: Projektseminar A2
B. Multivariate Verfahren	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: Seminar B2
R. „Berufsbezogenes Praktikum“	1 Semester	10 LP		Praktikumsbericht
Masterarbeit mit Kolloquium	1 Semester	30 LP	2 SWS	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
C. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Forschungs-orientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
D. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
E. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
F. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
G. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
H. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbe
I. Kognition, Emotion, Handeln: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
J. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
K. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
L. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
M. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
N. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
O. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
P. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
Q. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
S. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4-6 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 6-wöchiges
Praktikum

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Psy-

chologie an der Universität Trier tritt am Tage
nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungs-
blatt der Universität Trier – Amtliche Be-
kanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. Januar 2012

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

